

Zu einer Vollförderung abzüglich Schulgeld

b) Umfang der Förderung

Abschließend soll der Umfang des Förderanspruchs in aller Kürze entfaltet werden. Insoweit verhält es sich im Grundsatz denkbar einfach. Wenn und soweit das Freiheitsrecht mit verbindlichen staatlichen Vorgaben belastet ist, ist der Förder- oder besser Ausgleichsanspruch eben genau darauf gerichtet, die mit den Belastungen verbundenen finanziellen Lasten zu kompensieren. Soweit das Bundesverfassungsgericht das Freiheitsrecht insoweit vorgeblich immanent unter den Gesichtspunkten der angemessenen Eigenleistung und des Unternehmerrisikos als präformiert qualifiziert, fehlt es daran jedenfalls jenseits der Gründungsphase an substanziellen Argumenten. Vielmehr gilt unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen, dass unter Abzug der verfassungsrechtlich zulässigen Erwirtschaftung von Schulgeld und eventuell eines Abschlags im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschuldete Besoldung der Lehrkräfte im Grundsatz eine Vollförderung geschuldet ist. Nochmals: Denn andernfalls scheidet eine Beachtung des Sonderungsverbot aus, was aber eben mit einer Verletzung von Verfassungsrecht verbunden wäre und den sozial Schwachen eben den Weg zu den privaten Ersatzschulen versperrte. Abschließend bleibt nur zu bemerken, dass das skizzierte Modell nicht zuletzt im Hinblick auf eine prozessuale und insbesondere verfassungsprozessuale Umsetzung noch der Entfaltung bedarf.¹



Die Geltung des Sonderungsförderungsverbots für Ergänzungsschulen und internationale Schulen

PROF. DR. WINFRIED KLUTH, MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG²

I. Aktualität und Bedeutung der Thematik

Im Schatten der Diskussionen über die Finanzierung und das Sonderungsförderungsverbot bei den Ersatzschulen haben die Ergänzungsschulen, auch in ihrer Erscheinungsform als internationale Schulen, bislang deutlich weniger Aufmerksamkeit erfahren. Das hängt auch damit zusammen, dass ihnen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen bislang nur eine geringe Bedeutung zukommt. Vor dem Hintergrund deutlich gewachsener Migrationsströme sowie einer höheren Aufmerksamkeit für die Integrationsfunktion des Schulbesuchs ist hier aber ein Wandel zu erwarten.³ Der Umgang mit der Thematik wird dabei durch eine sehr uneinheitliche Gesetzgebung sowie eine geringe wissenschaftliche Durchdringung der Thematik erschwert.⁴

Da der Schwerpunkt der Untersuchung auf der *Geltung des Sonderungsförderungsverbots für Ergänzungsschulen* liegt, dieses aber unterschiedlich verstanden wird⁵, soll die eigene Sicht auf die Thematik zunächst klargestellt werden.

Einerseits wird von einem weiten Verständnis ausgegangen, das von einer absoluten Obergrenze für das Schulgeld in Höhe von ca. 160 € ausgeht und

1 Interessante Anregungen finden sich bei MÜLLER/JEAND'HEUR, in: MÜLLER/JEAND'HEUR, Zukunftsperspektiven der Freien Schule, 2. Aufl. 1996.
2 Der Verfasser ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Nachweise zum Landesschulrecht beschränken sich auf ausgewählte, für den jeweiligen thematischen Aspekt typische Regelungen.
3 Näher KLUTH, RdJB 2018, 222 ff.
4 Siehe aber POSCHER/NEUPERT, RdJB 2005, 244 ff.
5 Kritisch zur Einordnung als Genehmigungsvoraussetzungen im Abschluss an BVerfGE 75, 40 (62 ff.) mit ausführlicher Argumentation SACHS, NWVBZ. 2018, 441 ff. Darauf kann an dieser Stelle nicht vertiefend eingegangen werden.

zudem verlangt, dass die (Ersatz-)Schulen keine Auswahl nach Leistungsfähigkeit treffen dürfen.¹

Nach einem engeren Verständnis untersagt das Sonderungsförderungsverbot den Ersatzschulen dagegen nur, die Auswahl ihrer Schülerinnen und Schüler abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern vorzunehmen (Verbot unmittelbarer Diskriminierung). Außerdem muss das Schulgeld der Höhe nach so gestaltet sein, dass es sich Eltern aller Einkommens- und Vermögensschichten leisten können (Fördergebot). Das Sonderungsverbot gilt für sämtliche Entgelte, von denen der Schulbesuch abhängt. Diesen Anforderungen genügen nach dieser Ansicht verschiedene Schulgeldmodelle, zwischen denen die Ersatzschulen wählen dürfen. Zur Offenlegung ihrer finanziellen Verhältnisse dürfen Eltern nur verpflichtet werden, wenn sie Schulgeldermäßigung beantragen.²

Das Sonderungsförderungsverbot enthält nach dem engeren Verständnis weder direkt ableitbare Vorgaben für den Schulgelddurchschnitt noch verpflichtet es Ersatzschulen, ihre Schülerschaft unabhängig von Eignung, Befähigung und Leistung nach Maßgabe der sozialen Schichtung öffentlicher Schulen auszuwählen.³

Die nachfolgenden Überlegungen gehen von diesem engeren Verständnis aus. Dafür sprechen auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der bei Ersatzschulgenehmigungen zu beachten ist, sowie die Zweifel, die in methodischer Hinsicht gegenüber dem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etablierten Verständnis als Genehmigungsvoraussetzung bestehen.⁴

Umgekehrt bedeutet dies nicht, dass die Landesgesetzgeber gehindert wären, auf der Basis einer hinreichenden empirischen Analyse entsprechende Richtwerte der staatlichen Anerkennung von Ersatzschulen zugrunde zu legen, soweit diesen ausreichende Gestaltungsspielräume verbleiben.⁵ Es ist Aufgabe der Landesgesetzgeber, die allgemeine grundgesetzliche Vorgabe näher auszugestalten.⁶

II. Erscheinungsformen von Ergänzungsschulen und Internationalen Schulen

1. Ergänzungsschulen keine förmliche Kategorie des Verfassungsrechts

Das Grundgesetz spricht in Art. 7 Abs. 4 ausdrücklich nur diejenigen Schulen an, die als Ersatz für eine öffentliche Schule genehmigt werden.⁷ Die Ergänzungsschulen werden nicht ausdrücklich erwähnt und sind damit jedenfalls keine explizite Kategorie des Bundesverfassungsrechts.

Das bedeutet indes nicht, dass es für sie keine verfassungsrechtlichen Vorgaben gibt. Diese sind unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck aus den allgemeinen Maßgaben des Art. 7 Abs. 4 GG sowie der einschlägigen Regelungen der Landesverfassungen abzuleiten. Dabei kommt es u.a. darauf an, wie der Landesgesetzgeber die Ersatzschulen in das schulrechtliche Gesamtsystem einordnet. Bevor darauf näher eingegangen wird, bedarf es aber

1 WRASE/HELBIG, NVwZ 2016, 1591 ff.

2 BROSIUS-GERSDORF, NVwZ 2018, 761 ff. Siehe auch BROSIUS-GERSDORF, Sonderungsverbot für private Ersatzschulen (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz GG), 2018.

3 So etwa WRASE/HELBIG, NVwZ 2016, 1591 (1592 ff.).

4 Dazu UHLE, in: BeckOK GG, 39. Edition 2018, Art. 7 Rdnr. 87; SACHS, NWVBl. 2018, 441 ff.

5 So etwa auf der Grundlage des § ## SchulG BW die Regelung in § 5 BW.

6 Zur Ausgestaltungsbefugnis der Länder BVerfGE 27, 195 ff.

7 Dazu näher RUX, Schulrecht, 6. Aufl. 2018, S. 320 ff.

zunächst einer strukturierenden Bestandsaufnahme, denn mangels Anknüpfung an die Struktur der öffentlichen Schule, die ersetzt werden soll, ist mit dem Konzept der Ergänzungsschule ein sehr viel weiterer Gestaltungsbe- reich eröffnet.

2. Erscheinungsformen in den Schulgesetzen

Dementsprechend trifft man in den Schulgesetzen der Länder auf ein vergleichsweise breites Spektrum an Erscheinungsformen und Ausgestaltungen der Ergänzungsschule.

Auf einer ersten Ebene trifft man auf *anzeigepflichtige* Ergänzungsschulen, bei denen nach dem inhaltlichen Angebot thematisch differenziert wird zwischen Berufs-Ergänzungsschulen, allgemeinbildenden Ergänzungsschulen und internationalen Schulen als Ergänzungsschulen. Quantitativ überwiegt dabei die erstgenannte Fallgruppe der berufsbildenden Ergänzungsschulen. Diese unterliegen mit Blick auf Art. 7 Abs. 4 GG keinen besonderen verfas- sungsrechtlichen Anforderungen und können deshalb aus der weiteren Be- trachtung ausgeschlossen werden.

Auf einer zweiten Ebene höherer staatlicher Ingerenzen trifft man auf die anerkannten Ergänzungsschulen mit der weiteren Unterscheidung zwischen bewährten anerkannten Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht allge- mein erfüllt werden kann, sowie anerkannten Ergänzungsschulen, denen staatliche Zuschüsse wie Ersatzschulen gewährt werden.

Hinzu kommen gesetzliche Regelungen, nach denen im Einzelfall die Möglichkeit eröffnet wird, entweder die Schulpflicht durch den Besuch einer Ergänzungsschule zu erfüllen oder mit Blick auf den Besuch einer Ergänzungs- schule von der Schulpflicht zu befreien.

Schon an dieser knappen Übersicht wird deutlich, dass es sich um ein fa- cettenreiches rechtliches und tatsächliches Phänomen handelt.

3. Detailanalyse der Regelungen zu anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschulen

Von besonderem Interesse sind im vorliegenden Zusammenhang die Re- gelungen zu den anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschulen, weil diese funktional die größte Nähe zu den Ersatzschulen aufweisen. Wegen der erheblichen Unterschiede der landesgesetzlichen Regelungen sollen die Fra- gen jeweils mit Bezug auf einzelne Regelungen herausgearbeitet und disku- tiert werden.

a) Die anzeigepflichtige Ergänzungsschule

Das Grundmodell der allgemeinbildenden Ergänzungsschule stellt die an- zeigepflichtige Ergänzungsschule dar, die sich in allen Schulgesetzen findet. Exemplarisch kann insoweit auf die Regelung in § 14 SchulG Rheinland- Pfalz Bezug genommen werden. Nach dessen Absatz 1 sind Ergänzungs- schulen alle Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen sind. Die Ergänzungsschulen dürfen nach Absatz 2 keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Ersatzschulen hervorrufen kann. Nach Absatz 3 ist die Errichtung von Ergänzungsschulen der Schulbehörde vom Schulträger vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Die Schulbehörde unterrichtet die Ministerien, deren Geschäftsbereich durch die Errichtung von Ergänzungs- schulen berührt wird. Nach anderen Schulgesetzen bestehen weitergehende Pflichten. So verlangt z.B. § 18b Abs. 2 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt,

dass der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung der Leitung und der Lehrer und eine Übersicht über die vorgesehene Schülerzahl einzureichen sind.

Nach § 16 SchulG Rheinland-Pfalz kann das fachlich zuständige Ministerium einer Ergänzungsschule genehmigen, Schüler zur Erfüllung ihrer Pflicht zum Schulbesuch aufzunehmen. Diese Genehmigung setzt voraus, dass den Schülern ein der vergleichbaren öffentlichen Schule entsprechender Bildungsstand vermittelt wird. Lehrpläne und Stundentafeln bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums.

b) Die anerkannte Ergänzungsschule

Die letztgenannte Regelung zur Erfüllung der Schulpflicht wird in den meisten anderen Bundesländern mit dem Modell der anerkannten Ergänzungsschule verknüpft. So kann nach § 18d Abs. 1 SchulG Sachsen-Anhalt einer Ergänzungsschule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Schule verliehen werden, wenn der Unterricht nach einem von der Schulbehörde genehmigten Lehrplan erteilt wird. Nach Absatz 2 kann die Schulbehörde bei einer anerkannten Ergänzungsschule genehmigen, dass ihr Besuch von der Erfüllung der Schulpflicht befreit.

Nach § 161 Abs. 3 SchulG Niedersachsen kann einer allgemein bildenden Ergänzungsschule auf Antrag des Schulträgers die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn deren Schulabschluss darauf ausgerichtet ist, das ‚International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‘ zu vergeben. Den Trägern dieser anerkannten Ergänzungsschulen gewährt das Land Finanzhilfe in entsprechender Anwendung der Regelungen für Ersatzschulen.

Nach § 160 SchulG Niedersachsen kann die Schulbehörde für eine Ergänzungsschule, die einen Unterricht von mindestens 24 Wochenstunden erteilt, die Feststellung treffen, dass während des Besuchs dieser Ergänzungsschule die Schulpflicht ruht. Die Feststellung bedarf eines schriftlichen Bescheids, der an den Schulträger zu richten ist. Werden die Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat der Schulträger dies der Schulbehörde mitzuteilen.

c) Erfüllung der Schulpflicht und Anspruch auf Zuschüsse

Eine besonders weitreichende Regelungen findet sich schließlich in § 1 FreieSchulträgerG Sachsen. Nach dessen Absatz 1 kann die Schulaufsichtsbehörde einer bewährten¹ Ergänzungsschule, an der ein besonderes pädagogisches oder sonstiges staatliches Interesse besteht, auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn sie den Unterricht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan erteilt.

Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule nach Absatz 2 das Recht, nach den von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsvorschriften Prüfungen abzuhalten. Für den Inhalt der Prüfungsvorschriften gilt § 62 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

Absatz 3 sieht schließlich vor, dass Internationale Schulen in der Sekundarstufe I oder II, die von der International Baccalaureate Organization anerkannt sind und in denen das „International Baccalaureate Diploma“ er-

¹ Bewährt ist eine Ergänzungsschule, wenn sie die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen dauerhaften Betrieb nachweist.

reicht werden kann Ergänzungsschulen sind. Sie können darüber hinaus das „International General Certificate of Secondary Education“ oder, wenn sie von einer vom United States Department of Education anerkannten regionalen Akkreditierungsbehörde anerkannt sind, das „High School Diploma“ anbieten. Durch den Besuch einer solchen staatlich anerkannten Internationalen Schule wird die Schulpflicht erfüllt. Die Vorschriften über die staatliche Finanzhilfe nach dem SchulG Sachsen gelten für staatlich anerkannte Internationale Schulen entsprechend. Der Zuschuss wird von der staatlichen Anerkennung an gewährt, wenn die staatliche Anerkennung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erfolgt. Maßgebend ist der für Schüler eines Gymnasiums geltende Schülersatz.

d) Erstreckung des Sonderungsförderungsverbots

Eine weitere Besonderheit findet sich in § 118 SchulG NRW im Zusammenhang mit der dortigen Regelung der anerkannten Ergänzungsschule. Nach Absatz 3 dieser Norm kann einer allgemein bildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch das Ministerium verliehen werden, wenn an dieser Schule der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann, in einem durch das Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird, und für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht. In der Primarstufe ist eine Anerkennung nur möglich, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse festgestellt worden ist und eine Sonderung nicht gefördert wird. Die Anerkennung setzt nach Absatz 4 voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Bei den anerkannten Ergänzungsschulen sorgt die Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Erfüllung der Schulpflicht.

3. Würdigung und Systematisierung aus dem Blickwinkel des Verfassungsrechts

Wie die Übersicht zeigt, hat sich im Schulrecht der Länder trotz vieler Unterschiede in den Einzelheiten eine Grobstruktur im Bereich der allgemeinbildenden Ergänzungsschulen entwickelt, die im Ergebnis dazu führt, dass eine starke funktionale Annäherung an die Ersatzschulen erfolgt.

Das gilt vor allem für die anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschulen einschließlich der darunter gefassten Internationalen und ausländischen Schulen, deren Besuch je nach Regelungstechnik von der Schulpflicht befreit oder diese erfüllt. Hinzu kommen in einigen Bundesländern die Einbeziehung in das Finanzierungssystem der Ersatzschulen sowie in Nordrhein-Westfalen die Erstreckung des Sonderungsförderungsverbots. Sehr unterschiedlich und durchweg vage sind die Voraussetzungen für eine solche Anerkennung geregelt. Sie bleiben jedenfalls durchweg deutlich unterhalb der Anforderungen, die an Ersatzschulen gestellt werden.

Genehmigungsvoraussetzungen für allgemeinbildende anerkannte Ergänzungsschulen?

Aus dem Blickwinkel des Verfassungsrechts stellen sich vor dem Hintergrund dieser Entwicklung mehrere Fragen. Mit Blick auf das Anforderungsprofil, das Art. 7 Abs. 4 GG für die Ersatzschulen vorgibt, ist zu fragen, ob nicht in den Fällen, in denen an anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschulen die Schulpflicht – unabhängig von der gesetzlichen Konstruktion – in der Sache erfüllt werden kann, die materiellen Anforderungen der Norm erfüllt werden müssen. Das schließt auch die Frage einer Geltung des Sonderungsförderungsverbots ein. Zugleich stellt sich in mehrfacher Hinsicht die Frage der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG. Einmal aus dem Blickwinkel der anerkannten Ersatzschulen, soweit diesen gegenüber höhere Anforderungen gestellt werden. Zum anderen aus dem Blickwinkel der anerkannten Ergänzungsschulen, soweit ihnen der Zugang zu staatlichen Zuschüssen in den meisten Bundesländern versagt wird.

Schließlich ist vor dem Hintergrund des umfassenden Anspruchs einer staatlichen Schulaufsicht nach Art. 7 Abs. 1 GG zu fragen, ob die im Hinblick auf das Lehrangebot und die Lehrpläne sehr offenen Regelungen zu den Internationalen und ausländischen Schulen den Mindestanforderungen im Hinblick auf die Gewährleistung von Integration genügen oder ob auch insoweit eine anspruchsvollere staatliche Steuerung erforderlich ist.

III. Geltungsvoraussetzungen des Sonderungsförderungsverbots für anerkannte Ergänzungsschulen

1. Verfassungsrechtliche Geltung des Sonderungsförderungsverbots für anerkannte Ersatzschulen?

Die erste und weitreichendste Frage ist vor diesem Hintergrund, ob in Fällen einer Funktionsäquivalenz das Sonderungsförderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 GG von Verfassungs wegen zu beachten ist.

Aus dem Blickwinkel der normativen Struktur des Art. 7 Abs. 4 GG lassen sich seine Aussagen folgendermaßen abstrahierend formulieren:

- Art. 7 Abs. 4 GG bestimmt als Anknüpfungspunkt für seine normativen Wirkungen die Erfüllung der Schulpflicht, die grundsätzlich an staatlichen Schulen erfüllt wird.
- Die Ersatzschule ist der Rahmen dafür, der eine staatliche Anerkennung für den Zugang zum Status verlangt, damit einen (in Art. 7 Abs. 4 GG nicht ausgestalteten) Finanzierungsanspruch sowie das Sonderungsförderungsverbot knüpft.
- Im Ausgangspunkt ist die Ergänzungsschule damit ein aliud, weil sie gerade keine Ersatzschule ist und sein will.

Wenn die enge Anbindung der Ersatzschulen an den Auftrag und die Struktur der öffentlichen Schulen die Kernaussage der Norm bildet, dann muss die Funktionserfüllung auch bei der Beurteilung des Ergänzungsschulwesens als Maßstab beachtet werden, um eine Aushöhlung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu verhindern.

Schulpflicht als Funktionsäquivalenz für die Anwendung des Sonderförderungsverbots?

Die Landesgesetzgeber haben in vielen kleinen Schritten den ursprünglichen Status der Ergänzungsschulen als „aliud“ zur den Ersatzschulen „gesprengt“, indem sie bei anerkannten bzw. bewährten allgemeinbildenden Ergänzungsschulen (einschließlich internationaler Schulen) die Erfüllung der Schulpflicht nicht nur im Einzelfall sondern allgemein ermöglichen und teilweise auch staatliche Zuschüsse wie bei Ersatzschulen gewähren. Damit fallen diese Schulen aber materiell-rechtlich in den Anwendungsbereich des

Art. 7 Abs. 4 GG. Sie erfüllen die wesentliche Funktion einer öffentlichen Schule, die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und entlasten die öffentlichen Schulen.

Die Geltung des Sonderungsförderungsverbots ist damit nicht automatisch verbunden. Diese ist an die Adresse der Landesgesetzgeber gerichtet und nicht unmittelbar an die Schulträger mit der Folge, dass deren Rechtsposition unberührt bleibt.

Soweit die Landesgesetzgeber das Sonderungsförderungsverbot auch für anerkannte Ergänzungsschulen für anwendbar erklären, was bislang nur in Nordrhein-Westfalen der Fall ist, müssen sie wegen der damit verbundenen Beschränkung der Gestaltungsfreiheit bei der Finanzierung den Zugang zu staatlichen Zuschüssen eröffnen, weil es ansonsten zu einer unzulässigen Inpflichtnahme für sozialstaatliche Zielsetzungen kommen würde.

Soweit die Landesgesetzgeber die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht an Ergänzungsschulen ermöglicht, ist eine erste Voraussetzung für die Geltung des Sonderungsverbots gegeben. Die weitere notwendige Bedingung ist aber die Gewährung von staatlichen Zuschüssen.

Aus dem Blickwinkel der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 7 Abs. 1 GG sowie des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG erscheinen auch die offenbar deutlich weniger anspruchsvollen Genehmigungsanforderungen bei anerkannten Ergänzungsschulen als problematisch. Allerdings bedarf es für eine abschließende Würdigung insoweit auch einer genaueren Untersuchung der Verwaltungspraxis, als die gesetzlichen Regelungen vergleichbar hohe Anforderungen auch nicht ausschließen.

Schließlich ist mit Blick auf die Internationalen Schulen zu fragen, ob deren Lehrinhalte den Integrationsanforderungen genügen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch die Schulpflicht und die staatliche Schulaufsicht nach Art. 7 Abs. 1 GG gewährleistet werden sollen.¹

IV. Ausblick

Die vorstehenden Überlegungen machen deutlich, dass die Landesgesetzgeber aufgefordert sind, die von ihnen getroffenen Regelung zu den anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschulen auf ihre Schlüssigkeit aus dem Blickwinkel der Art. 7 Abs. 1 und Abs. 4 GG zu prüfen. Das ist einmal notwendig, um mögliche Ungleichbehandlungen gegenüber den Ersatzschulen zu vermeiden. Zum anderen aber auch, um die mit der Schulpflicht verfolgten Ziele im Bereich der Integration sowie der Vermeidung von sozialer Segregation zu vermeiden. In letzterer Hinsicht ist zudem zu beachten, dass die Anwendung des Sonderungsförderungsverbots mit der Einbeziehung in die staatliche Gewährung von Zuschüssen nach dem für Ersatzschulen geltenden Standard einhergehen muss.



¹ BVerfGK 8, 151 ff. Zur Integrationsfunktion auch UHLE, NVwZ 2014, 541 ff.